



# Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

## für die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin / eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Tostedt am 12. September 2021

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit folgendes bekannt:

In der Samtgemeinde Tostedt findet am **Sonntag, dem 12.09.2021** die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin / eines Samtgemeindebürgermeisters statt. Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Erhält bei dieser Wahl keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Diese etwaige Stichwahl findet am **Sonntag, dem 26.09.2021** statt. Die Wahlzeit für die Stichwahl dauert ebenfalls von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Zugleich fordere ich hiermit auf, **Wahlvorschläge** für diese Direktwahl am 12.09.2021 bei mir

**Wahlleiter der Samtgemeinde Tostedt  
- Herrn Michael Burmester -  
Schützenstraße 24, 21255 Tostedt**

(Wahlleiterbüro: Schützenstraße 26 a: Zimmer 314)

möglichst frühzeitig

**– spätestens am Montag, dem 26. Juli 2021, bis 18.00 Uhr –**

schriftlich einzureichen.

Das Wahlgebiet bildet die Samtgemeinde Tostedt.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und 45 d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den zurzeit geltenden Fassungen hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a NKWO eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Eine nach § 80 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes, wie dem Rat der Samtgemeinde Tostedt Vertreter/innen angehören, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 NKWG nicht vorliegen.

Dem Rat der Samtgemeinde Tostedt gehören 34 Vertreter/innen an. Somit sind mindestens **170 Unterschriften** erforderlich. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Wahlleitung auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 i.V.m. § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber sowie bei folgenden Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
Wählergemeinschaft Tostedt (WG Tostedt)  
Wählergemeinschaft Wistedt (WGW)  
Einzelwahlvorschlag Allwardt  
Einzelwahlvorschlag Thielsen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen (§ 22 Abs. 1 NKWG i.V.m. § 45 a NKWG). Die Wahlanzeige ist entsprechend der vorgenannten Bestimmung bis spätestens 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen; auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09. November 2020 (Nds. MBl. Nr.52/2020, S.1283) wird hingewiesen.

Weitere Informationen zu der Direktwahl sind unter der Internetadresse [www.tostedt.de](http://www.tostedt.de) in der rechten Spalte unter „Aktuelle Links“ bei den „Kommunalwahlen 2021“ zu erhalten.

Tostedt, den 15. April 2021

gez.  
Michael Burmester  
Samtgemeindewahlleiter